

COVID-19-INVESTITIONSPRÄMIE

WAS IST BEI WT-BESTÄTIGUNGEN DER ABRECHNUNG ZU BEACHTEN?

Bei der „COVID-19-Investitionsprämie“ handelt es sich bekanntlich um eine relativ attraktive Investitionsbegünstigung unter Federführung des Wirtschaftsministeriums, wobei materielle und immaterielle aktivierungspflichtige „Neuinvestitionen“ im abnutzbaren Anlagevermögen von Unternehmen an österreichischen Standorten in Form von Investitionszuschüssen in Höhe von 7% oder sogar 14% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gefördert werden. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die begünstigten Investitionen innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen ordnungsgemäß beantragt (1.9.2020 bis 28.2.2021), begonnen (1.8.2020 bis 31.5.2021), beendet (bis spätestens 28.2.2023 bzw. 2025) und abgerechnet (bis spätestens drei Monate ab Inbetriebnahme und Bezahlung) wurden bzw. werden.



MAG. MAX PANHOLZER

WP/StB, ICON Wirtschaftstreuhand GmbH



ANDREAS MITTERLEHNER, MSc, LL.B.

StB, ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

Während der Fokus bei der Investitionsprämie¹ in der Anfangsphase insbesondere auf den begünstigten Unternehmen und Investitionen², Fristen³ und möglichen Kombinationen mit anderen Förderungen⁴ lag, so rücken auf Seiten der Förderwerber zusehends die Durchführung und Abrechnung der beantragten Investitionen in den Mittelpunkt. Aus Sicht unseres Berufsstandes resultieren daraus nicht nur **Beratungs- und Unterstützungsthemen**, sondern werden ab einem Zuschuss von 12.000 EUR im Rahmen der **Abrechnungen** auch bestimmte **Bestätigungen** verlangt, deren Umfang im Zuge der letzten Richtlinienänderung erheblich ausgeweitet wurde. Darauf wird im nachfolgenden Beitrag näher eingegangen.

1. ABRECHNUNG DER INVESTITIONSPRÄMIE A. ALLGEMEINES ZUR ABRECHNUNG

Damit ein Förderwerber Anspruch auf die Investitionsprämie hat, sind insbesondere die verschiedenen Fristen einzuhalten. Bereits abgelaufen ist die Frist für die Antragstellung bei der

aws (Fristende 28.2.2021) sowie für das Setzen einer wirksamen „ersten Maßnahme“ iSd Pkt. 5.3.2 der Förderrichtlinie⁵ (Fristende 31.5.2021). Damit aber die beantragte Investitionsprämie auch tatsächlich an den Förderwerber ausgezahlt wird, bedarf es weiters auch einer zeitgerechten Durchführung bzw. Beendigung der betreffenden Investitionen sowie der rechtzeitigen Abrechnung der durchgeführten Investitionen auf Basis der zuvor eingebrachten Anträge.

Es ist grundsätzlich eine gesonderte Abrechnung pro Förderantrag vorzunehmen. Wird keine (rechtzeitige) Abrechnung vorgenommen, geht die aws davon aus, dass der Förderwerber die Investitionsprämie tatsächlich nicht (mehr) in Anspruch nehmen will. Der Förderanspruch bzw. die zuvor erteilte Förderzusage der aws würde daraufhin verfallen.

Wird für einen Förderantrag eine Zuschusshöhe von 12.000 EUR erreicht bzw. überschritten, so ist gemäß Punkt 6.4 der

Förderungsrichtlinie die Abrechnung zusätzlich zum Förderwerber zwingend auch von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter - im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs - zu bestätigen. Die aws kann jedoch im Bedarfsfall bzw. aufgrund von Stichproben auch für Abrechnungen mit einer Zuschusshöhe unter 12.000 EUR derartige WT-Bestätigungen verlangen.

Die Abrechnung ist technisch über den aws-Fördermanager zu erstellen bzw. hochzuladen. Das Abrechnungsformular ist grundsätzlich online im aws-Fördermanager zu befüllen. Bei umfangreicheren Abrechnungen empfiehlt es sich jedoch, das von der aws zur Verfügung gestellte Excel-Sheet zu verwenden und die Angaben zu den einzelnen Investitionen danach zu importieren.

Für die Durchführung der Abrechnung ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass der aws Rechnungen, Zahlungsbelege oder sonstige Nachweise proaktiv zur Verfügung gestellt werden.⁶ Diese können zwar von der aws im Einzelfall angefordert werden, ein Hochladen und Übermittlung im Rahmen der Abrechnung ist jedoch nur für folgende Dokumente notwendig:

- Abrechnungsformular (firmenmäßig gezeichnet), bei Anträgen ab einer Zuschusshöhe von 12.000 EUR samt Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters/Bilanzbuchhalters (siehe oben);
- Kopien amtlicher Lichtbildausweise der antragsunterfertigenden (vertretungsbefugten) Personen;⁷
- Nachweis der Fördervoraussetzungen für mit 14% prämienebegünstigten Investitionen laut Anhang 1 (Ökologisierung) oder Anhang 3 (Gesundheit und Life-Sciences)

B. ANPASSUNG DER FÖRDERHÖHE

Wird im Zuge der Erstellung der Abrechnung festgestellt, dass für eine Investition im Förderungsantrag der erhöhte Fördersatz von 14% beantragt wurde, die betreffende Investition tatsächlich aber nur mit einem Zuschuss iHv 7% förderbar ist, so ist eine „Umwandlung“ der beantragten Kostenpositionen von 14% auf 7% möglich. Im umgekehrten Fall kann hingegen keine Erhöhung des Fördersatzes von 7% auf 14% mehr erfolgen.

C. ABRECHNUNGSFRIST

Die Regelungen zur Abrechnungsfrist wurden im Zuge der letzten Anpassung der Förderungsrichtlinie adaptiert.⁸ Dabei kam es allerdings nicht zur ursprünglich angedachten generellen Fristverlängerung von drei auf sechs Monate sondern wurde die Dreimonatsfrist grundsätzlich beibehalten. Davon ausgenommen wurden lediglich alle bis spätestens 30.9.2021 durchgeführten Abrechnungen, für die überhaupt keine Frist zu beachten war (d.h. für Abrechnungen bis 30.9.2021 durfte die ansonsten zu beachtende Dreimonatsfrist auch überschritten werden).

Es ist zu beachten, dass pro Förderantrag nur eine Abrechnung durchgeführt werden kann. Erst wenn die letzte förderbare Investition eines Förderantrages abrechenbar ist, kann auch die

gesamthafte Abrechnung für diesen Förderantrag erfolgen. Auch die (dreimonatige) Abrechnungsfrist beginnt daher erst dann zu laufen, wenn bei der zeitlich letzten Investition in einem Förderantrag alle Voraussetzungen für die Abrechnung, nämlich die Inbetriebnahme UND Bezahlung, erfüllt sind.

2. UMFANG DER WT-BESTÄTIGUNGSLEISTUNGEN⁹

Gemäß Punkt 6.4 der Förderungsrichtlinie sind Abrechnungen ab einer Zuschusshöhe von 12.000 EUR zusätzlich zum Förderwerber auch durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter im Rahmen ihres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bestätigen.¹⁰ War der Bestätigungsumfang in der ursprünglichen Richtlinienfassung auf die „Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen“ (Aktivierungsbestätigung)¹¹ beschränkt, so wurde mit der aktuellen Fassung der Förderungsrichtlinie¹² der Umfang der verlangten Bestätigungen deutlich ausgeweitet. Die Bestätigung hat nämlich nunmehr folgende Punkte zu umfassen:¹³

- die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen,
- die fristgerechte Setzung der ersten Maßnahme je Investition,
- den fristgerechten Abschluss der jeweiligen Investition,
- die Betriebsnotwendigkeit der Investition.

Nicht zu bestätigen ist hingegen insbesondere die korrekte Förderhöhe (7% vs. 14%). Auch die Frage eines möglichen Überschreitens der „Konzernobergrenze“ (gesamtes förderbares Investitionsvolumen) ist nicht Bestandteil der Bestätigungsleistung, da sich diese nur auf den einzelnen Förderantrag bezieht bzw. die Konzernobergrenze von 50 Mio. EUR seitens der aws bereits im Zuge der Antragstellung geprüft wurde.¹⁴

Auch die teilweise erforderlichen zusätzlichen „Bestätigungen der Fördervoraussetzungen“, welche für die mit 14% begünstigten Investitionen in den Bereichen „Ökologisierung“ (lt. Anhang 1 der Richtlinie) sowie „Gesundheit und Life-Sciences“ (lt. Anhang 3) erforderlich sind, richten sich nicht an den Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater. Vielmehr ist hierfür idR die Bestätigung eines dazu befugten Dritten notwendig.¹⁵ Die diesbezüglichen Formulare werden von der aws nur in Deutsch zur Verfügung gestellt, sodass bei ausländischen (nicht deutschsprachigen) „Dritten“ dementsprechend improvisiert werden muss.

Was bei den einzelnen Bestätigungspunkten durch den WT zu beachten ist, soll im Folgenden noch etwas näher beleuchtet werden:

A. AKTIVIERUNG

Schon aus der gesetzlichen Grundlage in § 2 Abs. 1 InvPrG geht hervor, dass mit der Prämie nur „materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen“ gefördert werden. Es geht daher um Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens iSd § 198 Abs. 2

UGB und nicht um Umlaufvermögen oder laufenden Aufwand. Grundsätzlich ist bei Investitionen auf Basis der Vorgaben des UGB bzw EStG zu prüfen, ob eine „aktivierungspflichtige Neuinvestition“ vorliegt.¹⁶

Bei unternehmerischen Investitionen ist daher stets zu unterscheiden, ob es sich um Zugänge im Anlagevermögen oder aber lediglich um bloße (sofort abzugsfähige bzw. nicht zu aktivierende) Erhaltungsaufwendungen (laufender Aufwand) handelt. Klassische förderbare abnutzbare aktivierungsfähige Investitionen sind Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsgebäude¹⁷, PKW¹⁸ etc. Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter wie Grundstücke, Beteiligungen, Konzessionen sind schon per definitionem nicht förderbar, zumal sie kein „abnutzbares Anlagevermögen“ darstellen. Zudem finden sich diesbezügliche explizite Ausschlüsse in Pkt. 5.4 der Förderungsrichtlinie. Auch für „geringwertige“ Wirtschaftsgüter iS § 13 EStG kann grundsätzlich eine Investitionsprämie lukriert werden.¹⁹

Pauschale Aussagen zur Art und Weise der Aktivierungsbestätigung sind aufgrund des breiten Spektrums an möglichen begünstigten Investitionen kaum möglich. So zeigt schon das Beispiel einer Anschaffung von Software, dass die Frage der Aktivierung stets vom konkreten Sachverhalt abhängt. Die Neuanschaffung von Software zählt grundsätzlich zu den förderbaren Investitionen und sind diese idR sogar mit dem erhöhten Fördersatz von 14% für Digitalisierung begünstigt. Zu beachten ist demgegenüber, dass die rein zeitliche Verlängerung einer Softwarelizenz keine aktivierungspflichtige Neuanschaffung darstellt,²⁰ sondern es handelt sich hier vielmehr um laufenden Aufwand, welcher einer Förderung durch die Investitionsprämie nicht zugänglich ist. Hingegen stellt die Erweiterung einer Softwarelizenz (z.B. Grundmodul wurde schon bisher genutzt, in weiterer Folge wird ein zusätzliches Modul erworben) in der Regel sehr wohl ein förderfähiges eigenes Wirtschaftsgut dar, welches auch entsprechend zu aktivieren ist.

B. ERSTE MASSNAHME

Die Frist für das Setzen einer „ersten Maßnahme“ wurde mit der letzten Änderung von 28.2.2021 auf den 31.5.2021 verlängert.²¹ Erste Maßnahmen mussten daher im Zeitraum zwischen 1.8.2020 und 31.5.2021 gesetzt worden sein, wobei die Förderungsrichtlinie einen taxativen Katalog²² von geeigneten ersten Maßnahmen enthält. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, die nach außen (gegenüber Dritten) einen rechtsverbindlichen Willen bekunden, eine Investition tatsächlich zu tätigen (z.B.: Abschluss Kaufvertrag, Abgabe einer Bestellung, Leistung einer Anzahlung etc.).

Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche stellen ausdrücklich keine ersten Maßnahmen dar. Demnach stellte wohl auch die Behandlung von Investitionen im Planungsstadium z.B. im Aufsichtsrat oder in Gesellschafterversammlungen vor dem 1.8.2020 noch keine schädliche erste Maßnahme dar, da es an einem nach außen bekundeten rechtsverbindlichen Willen fehlte. Wurde jedoch eine der taxativ aufgezählten ersten

Maßnahmen bereits vor dem 1.8.2020 gesetzt, wäre die konkrete Investition nicht mehr förderwürdig und kann in der Folge auch nicht abgerechnet werden.

Auch fristgerecht gesetzte erste Maßnahmen, die nicht schriftlich dokumentiert sind (z.B. telefonische Bestellung beim Lieferanten des Vertrauens), stellen grundsätzlich anzuerkennende erste Maßnahmen dar. Diesfalls könnte die aws allerdings in Zweifelsfällen ev. beim Lieferanten nachfragen, ob die erste Maßnahme tatsächlich rechtzeitig gesetzt wurde.

Zu beachten ist insbesondere auch, dass die Investitionsprämie keine „Projektbetrachtung“ kennt. Es ist daher notwendig, dass für jede einzelne „Investition“ zeitgerecht eine eigene erste Maßnahme gesetzt wurde. Nimmt man das Beispiel einer neuen Produktionshalle, wäre vom herstellenden Bauherrn jedes einzelne Gewerk gesondert und rechtzeitig zu beauftragen, sofern keine Generalunternehmerkonstellation vorliegt.²³ Neben dem Baumeister müsste somit auch für alle weiteren „Investitionen“ beim durchführenden Elektriker, Installateur, Dachdecker etc rechtzeitig eine erste Maßnahme (Beauftragung etc.) gesetzt worden sein, um für sämtliche AHK die Investitionsprämie lukrieren zu können.

Auch eine auflösend bedingte Bestellung stellt grundsätzlich eine richtlinienkonforme erste Maßnahme dar, sofern damit im Zeitpunkt der Beauftragung rechtsverbindlich die Investition ausgelöst wird, keine Umgehung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt und eine sachliche Rechtfertigung für die vereinbarte Bedingung vorliegt.²⁴ Sollte es in weiterer Folge zur Auflösung des Vertrages kommen (Eintritt der auflösenden Bedingung), kann die erste Maßnahme jedoch nicht mehr nachgeholt werden, wenn dies erst nach dem 31.5.2021 erfolgte.

Problematisch erscheint etwa der Fall von notwendigen Neuvergaben nach dem 31.5.2021 z.B. aufgrund eines Konkurses des ursprünglichen Auftragnehmers. Wurde zwar zunächst eine gültige erste Maßnahme gesetzt (zwischen 1.8.2020 und 31.5.2021), ist dennoch zu befürchten, dass die aws in der Insolvenz des Auftragnehmers und die dadurch notwendig gewordene Neuvergabe (nach 31.5.2021) keine fristgerechte erste Maßnahme mehr erblickt.²⁵

C. ABSCHLUSS

Vor Durchführung der Abrechnung müssen Investitionen im maßgeblichen Investitionsdurchführungszeitraum „fristgerecht abgeschlossen“ worden sein. Konkret müssen Inbetriebnahme UND Bezahlung der betreffenden Neuinvestition bereits erfolgt sein. Als Datum der Inbetriebnahme gilt nach Pkt. 8.7 der FAQ jenes Datum, das für die unternehmensrechtliche bzw. steuerliche Abschreibung herangezogen wird. Aus steuerlicher Sicht kommt eine Abschreibung erst dann in Betracht, wenn das Wirtschaftsgut den Zwecken des Betriebes dient und einer Abnutzung unterliegt (Nutzungs- und AfA-Beginn).²⁶ Ein bloßer Probetrieb stellt nach den Einkommensteuerrichtlinien idR noch keine Inbetriebnahme dar.²⁷

Als „absolute Deadline“ für die Inbetriebnahme und Bezahlung von Neuinvestitionen ist das Ende des maßgeblichen „Investitionsdurchführungszeitraums“ gemäß Punkt 5.3.4 der Förderungsrichtlinie zu beachten, somit der 28.2.2023 bzw. der 28.2.2025 bei einem Investitionsvolumen von mehr als 20 Mio. EUR (exkl. USt). Wird eine Investition daher erst zum spätestmöglichen Zeitpunkt (28.2.2023) abgeschlossen, wäre die Abrechnung bis spätestens Ende Mai 2023 durchzuführen (Dreimonatsfrist).²⁸

Damit neben der Inbetriebnahme auch das Kriterium der Bezahlung erfüllt ist, muss im Abrechnungszeitpunkt auch die (grundsätzlich vollständige) Bezahlung der Investition bereits erfolgt sein. Dabei sind jedoch (branchen)übliche Haftrücklässe unschädlich. Je nach Finanzierungsart kann auch das Vorliegen einer entsprechenden „Finanzierungsvereinbarung“ für die Bezahlung ausreichend sein, d.h. es muss diesfalls noch nicht der gesamte Investitionsbetrag bereits bezahlt worden sein.²⁹ Wird etwa ein Wirtschaftsgut mittels Ratenkauf oder Kredit finanziert, ist das Kriterium der „Bezahlung“ ebenfalls erfüllt. Bei fremdfinanzierten Investitionen ist somit keine (vollständige) Bezahlung bis zum Ende des Investitionsdurchführungszeitraumes erforderlich, wenn eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung vorliegt (z.B. Kredit mit langfristiger Tilgung). Grundsätzlich sind auch leasingfinanzierte Investitionen förderbar, jedoch unter der allgemeinen Voraussetzung, dass das betreffende Wirtschaftsgut beim Leasingnehmer als Förderwerber aktiviert wird (Finanzierungsleasing).³⁰

In der Praxis empfiehlt es sich, die entsprechenden Zahlungsnachweise oder Finanzierungsvereinbarungen anzufordern, um den zeitgerechten Abschluss einer getätigten Investition überprüfen und bestätigen zu können.

D. BETRIEBSNOTWENDIGKEIT

Investitionen bzw. damit zusammenhängende „Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen [...] und Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen“ sind nach Pkt. 5.4 (Unterpunkt 5) der Förderungsrichtlinie nicht förderbar. Unter „Betriebsnotwendigkeit“ ist nach Pkt. 8.20 der FAQ die Zugehörigkeit der zu fördernden Investition zum Betriebsvermögen im steuerrechtlichen Sinne zu verstehen.

Bei klassischen Investitionen wie Produktionsmaschinen, IT-Ausstattung, Werkzeugen etc. wird die verlangte Betriebsnotwendigkeit im Regelfall außer Zweifel stehen. Etwas genauer wird man hingegen bei „gemischt“ genutzten Wirtschaftsgütern wie z.B. bei auch privat genutzten Hybrid- oder E-PKWs prüfen müssen, wobei jedoch ein Privatanteil bei solchen Investitionen nicht per se schädlich ist.³¹ So sprechen die FAQ³² davon, dass bei nicht überwiegendem Privatanteil die Betriebsnotwendigkeit iSd Richtlinie dennoch vorliegen kann. Die Förderung durch die Investitionsprämie beschränkt sich diesfalls jedoch ausschließlich auf den betrieblich genutzten Teil der betreffenden Investition.

3. PRAXISHINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER BESTÄTIGUNG VON ABRECHNUNGEN

In Pkt. 8.19 der FAQs³³ äußert sich die aws nunmehr auch – allerdings relativ kryptisch – zum notwendigen Prüfungsumfang der Bestätigungen im Zuge der Abrechnung (Frage der Zulässigkeit stichprobenartiger Überprüfungen) wie folgt: *„Sofern die Stichprobenziehung für die Überprüfung aller abgerechneten förderungsfähigen Investitionen bzw. alle anderen Richtlinienbestimmungen der Berufsordnung der SteuerberaterInnen, WirtschaftsprüferInnen und BilanzbuchhalterInnen entspricht, wird dadurch die Bestätigungserfordernis ... gemäß Richtlinie erfüllt. Die Bestätigung muss vollumfänglich alle abgerechneten Investitionsgüter miteinschließen; zur Form der Prüfung selbst macht die Richtlinie keine Vorgabe.“*

Demnach dürfen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter diese Bestätigungen wohl auch auf Basis einer – berufsrechtskonformen bzw. sachgerechten³⁴ – stichprobenartigen Überprüfung vornehmen und ist eine Vollprüfung sämtlicher Abrechnungsunterlagen daher nicht zwingend (bzw. bei größeren Investitionen idR auch kaum möglich).

Und last but not least: Vergessen Sie – trotz der aktuellen coronabedingten Mehrbelastungen für unseren Berufsstand – bitte nicht, auch die eigenen Förderanträge für Ihre Kanzlei rechtzeitig abzurechnen. Und beachten Sie dabei, dass die aws die Ansicht vertritt, dass eine „Selbstbestätigung“ durch einen förderungwerbenden Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (bzw. seiner Mitarbeiter) nicht zulässig sein soll. Demgemäß müsste also für eigene Abrechnungen bei einer Zuschusshöhe ab 12.000 EUR ein Berufskollege mit dieser Bestätigungsleistung beauftragt werden (ev. auch ein Kooperationspartner im Werkvertrag?). ■

ZU DEN AUTOREN

Andreas Mitterlehner, MSc, LLB ist Steuerberater und Partner bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz. Er ist Vortragender und Autor. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Unternehmens- und Konzernsteuerrecht und der Abwicklung von Betriebsprüfungen.

Mag. Max Panholzer ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und Senior Partner bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz. Er ist Autor, Vortragender und Lektor. Seine Praxisschwerpunkte liegen im Unternehmens- und Konzernsteuerrecht sowie im Bereich Umgründungen und M&A.

1 Rechtsgrundlagen sind das Investitionsprämienengesetz (InvPrG – BGBl I Nr. 88/2020 idGF) sowie die „Förderungsrichtlinie COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ idGF (siehe auch FN 5). Die Rechtsansichten der vom Wirtschaftsministerium (BMDW) mit der Förderungsabwicklung betrauten Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) finden sich hingegen in einem detaillierten Fragenkatalog (FAQ idGF) bzw. gibt es auf der aws-Homepage auch einen ge-sonderten „Fragenkatalog (FAQ) zur Abrech-

- nung".
- 2 *Wagner/Mayrleitner*, Die neue COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, SWK 25/2020, 1216; *Proding*, Investitionsprämien-gesetz – inhaltliche Bestimmungen der Richtlinie, ÖStZ 2020, 700.
 - 3 *Mitterlehner/Panholzer*, Welche (verlängerten) Fristen sind bei der COVID-19-Investitionsprämie zu beachten?, SWK 5/2021, 334.
 - 4 Zur Frage der Kombination der InvPr mit der Forschungsprämie siehe: *Mitterlehner/Panholzer*, Zusammenspiel von COVID-19-Investitionsprämie und Forschungsprämie, SWK 32/33/2020, 1500; bzw. anderer Ansicht *Atzmüller*, Forschungsprämie von der COVID-19-Investitionsprämie – alles ist möglich? SWK 35/2020, 1609.
 - 5 Die „Förderungsrichtlinie COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ wurde erstmals am 11.8.2020 veröffentlicht. Am 1.9.2020 erfolgten in einer überarbeiteten Version einige Anpassungen und Klarstellungen. Die derzeit geltende Version der Förderungsrichtlinie mit div. weiteren Änderungen (insb. auch die WT-Bestätigungen betreffend!) wurde am 28.5.2021 veröffentlicht. Die folgenden Ausführungen beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf diese letztgültige Version.
 - 6 Wenngleich diese Unterlagen durch den Förderwerber nicht im Wege der Abrechnung an die aws übermittelt werden müssen, werden sie für Abrechnungen mit einer Zuschusshöhe ab 12.000 EUR sehr wohl für die Bestätigungsleistungen durch unseren Berufsstand benötigt. Diesbezüglich sei auch auf die 10-jährige Aufbewahrungsfrist von relevanten Unterlagen für geförderte Investitionen nach Pkt. 6.6 TS 5 der Förderrichtlinie hingewiesen.
 - 7 Ein amtlicher Lichtbildausweis des bestätigenden Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters ist hingegen nicht erforderlich.
 - 8 Förderungsrichtlinie idF vom 28.5.2021.
 - 9 Zur Frage der Zulässigkeit von Stichproben wird unter Punkt 3. dieses Beitrages eingegangen!
 - 10 Vgl. zur diesbezüglichen berufsrechtlichen Haftung § 239a Abs 6 und WTBG sowie weiters auch Punkt 6.4.1 der Förderungsrichtlinie
 - 11 Siehe Pkt. 6.4 der Förderungsrichtlinie vom 1.9.2020.
 - 12 Aktuelle Richtlinienfassung vom 28.5.2021.
 - 13 Für bestimmte öffentlichkeitsnahe Unternehmen ist darüber hinaus – im Bedarfsfall und betragsunabhängig – auch deren Förderungs-fähigkeit bzw. ihre Marktteilnahme iS Pkt. 5.1 der Förderungsrichtlinie zu bestätigen.
 - 14 Die mit 28.5.2021 erfolgte (nachträgliche) Ausweitung des Konzernbegriffs in Pkt. 5.3.3 der Förderungsrichtlinie, wonach auch „natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine, Genossenschaften oder sonstige Rechtsträger“ einen Konzern iS § 244 UGB begründen können, wird von den Autoren kritisch betrachtet. Die Gültigkeit dieses ausgedehnten Verständnisses der „Konzernobergrenze“ kann wohl erst ab 28.5.2021 zur Anwendung gelangen. In der Praxis ist gerade bei internationalen Konzernen eine diesbezügliche Überprüfung schwierig.
 - 15 Siehe auch Pkt. 8.21 der FAQ idF vom 29.9.2021.
 - 16 Wobei der Begriff (Neu-)Investitionen jedoch nicht deckungsgleich ist mit dem unternehmensrechtlichen Vermögensgegenstand bzw. dem ertragsteuerlichen Wirtschaftsgut. Zur Abgrenzung von Herstellungs- vs. Erhaltungsaufwand siehe z.B. *Winter/Kern/Marchhart/Furtak*, Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand? Wann ist eine Investition aktiverungs-pflichtig? RWP 2/2021, 36.
 - 17 Sofern ein „Direkterwerb“ (Anschaffung oder Herstellung) von befugten Bauträgern iSd § 117 Abs 4 GewO erfolgt.
 - 18 Siehe zur Einschränkung für Anlagen, die fossile Energieträger nutzen (z.B. Diesel- bzw. Benzin-PKW) Pkt. 5.4 Unter-punkt 1 der Förderungsrichtlinie sowie Pkt. 3.19 der FAQ vom 29.9.2021.
 - 19 Siehe Pkt. 3.16 der FAQ vom 29.9.2021; vgl. auch § 204 Abs. 1a UGB bzw. § 226 Abs. 3 UGB;
 - 20 Siehe auch Pkt. 5.10 der FAQ vom 29.9.2021.
 - 21 Pkt. 5.3.2 der Förderungsrichtlinie idF vom 28.5.2021.
 - 22 Das sind nach Pkt. 5.3.2 der Förderungsrichtlinie: Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Bei nicht fristgerecht möglichen ersten Maßnahmen aufgrund noch nicht vorliegender behördlicher Genehmigungen können ersatzweise vor 31.10.2020 beantragte behördliche Genehmigungen als erste Maßnahmen anerkannt werden. Siehe zu den „ersten Maßnahmen“ auch: *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 5/2021, 334 (334 ff).
 - 23 Siehe zur Abrechnung von GU-Konstellationen auch Pkt. 8.17 der FAQ bzw. das von der aws zur Verfügung gestellte Infoblatt: Investitionsprämie für betriebliche Bauinvestitionen, abrufbar unter: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/20210528_aws_Investitionspraemie_Info-bauliche-Invest.pdf (zuletzt abgerufen am 3.11.2021).
 - 24 Siehe dazu Pkt. 3.7 der FAQ vom 29.9.2021.
 - 25 Siehe zu einer ähnlichen Konstellation z.B. Pkt. 3.7 der FAQ.
 - 26 VwGH 25.11.2002, 97/14/0010
 - 27 Rz 3128 EStR 2000
 - 28 Bzw. bis Ende Mai 2025 bei Großinvestitionen mit einem Volumen von über 20 Mio. EUR; ACHTUNG auf den maßgeblichen Investitionsdurchführungszeitraum bei nachträglichem Unterschreiten der geplanten Volumina (Änderung von zunächst über auf letztlich unter 20 Mio. EUR), siehe dazu auch Pkt. 8.27 der FAQ!
 - 29 Siehe Pkt. 8.8 der FAQ vom 29.9.2021.
 - 30 Siehe Pkt. 3.28 der FAQ vom 29.9.2021; Beachte jedoch die div. Einschränkungen bzw. Ausschlüsse für S&L-Transaktionen (Pkt. 3.29 FAQ) sowie für Leasing bereits genutzter Anlagegüter (Pkt. 3.30 FAQ);
 - 31 Siehe zur Aufteilung bei gemischt genutzten Investitionen Pkt. 3.18 der FAQ vom 29.9.2021.
 - 32 Siehe Pkt. 8.20 der FAQ vom 29.9.2021.
 - 33 in der letztgültigen Fassung vom 29.9.2021
 - 34 Vgl. etwa auch die sog. „International Standards on Auditing“ (ISA), die seit einigen Jahren auch im Rahmen von österreichischen Abschlussprüfungen zu beachten sind (u.a. ISA 530 betreffend „Stichprobenprüfungen“)!